



Stadt
Frauenfeld

Kleine Besoldungs- verordnung

Stand 1. Juni 2015

STADT FRAUENFELD

Kleine Besoldungsverordnung

vom

14. Dezember 2004

(mit Änderungen vom 8. September 2004,
5. Dezember 2006, 8. Dezember 2009, 21. Januar 2014,
16. Dezember 2014 und 1. Juni 2015)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	1
Art. 2	Entschädigungstabelle	1
Art. 3	Anpassungsrichtlinien	2

II. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN

1. Besoldungen und besoldungsähnliche Entschädigungen

Art. 4	Besoldungen von Aushilfen	2
Art. 5	Lehrlingslöhne	2
Art. 6	Besoldung von Lehrabgängern	3
Art. 7	Praktikantenlöhne	3
Art. 8	Entschädigung nebenamtlicher Funktionäre	3
Art. 9	Entschädigung privater Vormünder	3
Art. 10	Entschädigung aussenstehender Fachleute	4

2. Entschädigungen für Auslagen zu dienstlichen Zwecken

Art. 11	Aufwandentschädigungen, Grundsatz	4
Art. 12	Verpflegung	4
Art. 13	Öffentliche Verkehrsmittel	5
Art. 14	Private Fahrzeuge	5
Art. 15	Arbeitskleider	5
Art. 16	Dienstwohnungen	5
Art. 16a	Dienstwagen	6
Art. 16b	Kommunikationsgeräte	6

3. Sitzungsgelder für die Mitwirkung von Angestellten in Behörden- und Kommissionssitzungen

Art. 17	Anspruchsberechtigung	6
Art. 18	Höhe der Entschädigung	6
Art. 19	Auszahlung	7

4. Zulagen

Art. 20	Zulagenberechtigung	7
Art. 21	Inkonvenienzzulagen	7
Art. 22	Zulagen für Überstunden, Nacht-, Wochenend- und Pikettdienst	7
Art. 23	Zulagen für langdauernde Stellvertretungen	8
Art. 24	Zulagen für Erschwernisse von Angestellten der Werkbetriebe und des Werkhofs	8

5. Spezielle Bestimmungen zur Pensionskasse

Art. 25	Teuerungszulage auf den Renten der Pensionskasse	8
Art. 26	Arbeitgeberbeiträge bei vorzeitiger Alterspensionierung	8

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

Art. 27	Anwendung für die Exekutive	9
Art. 28	Inkrafttreten	9
Art. 28bis	Übergangsbestimmungen	9

Gestützt auf Art. 2 des Besoldungsreglements vom 8. Mai 2002 sowie auf den Gemeinderatsbeschluss Nr. 173 vom 3. November 2004 erlässt der Stadtrat das nachstehende Kleine Besoldungsverordnung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1⁴

1 Dieses Reglement regelt:

Zweck und Geltungsbereich

1. Besoldungen für Aushilfen, Lehrlinge und Praktikanten;
2. Besoldungen von Inhaberinnen und Inhabern einzelne Nebenämter;
3. Entschädigung von aussenstehenden Fachleuten, die zur Beratung der Behörden und Kommissionen beigezogen werden;
4. Entschädigung für Auslagen zu dienstlichen Zwecken;
5. Sitzungsgelder für die Mitwirkung von Angestellten in Behörden- und Kommissionssitzungen;
6. Inkonvenienzzulagen;
7. Zulagen bestimmter Personalkategorien für Überstundenarbeit, Nacht-, Wochenend- und Pikettdienst;
8. Zulagen für langandauernde Stellvertretungen;
9. Zulagen für Erschwernisse von Angestellten des Werkhofs und der Werkbetriebe;.
10. *aufgehoben*
11. *aufgehoben*

2 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindepersonal, soweit sich die Bestimmungen nicht nur auf einzelne Personalkategorien bzw. die Rentner der Pensionskasse beziehen.

Art. 2

1 Die Besoldungen für Aushilfen, Lehrlinge und Praktikanten sowie die Ansätze der Entschädigungen und Zulagen sind der Entschädigungstabelle im Anhang dieses Reglements zu entnehmen.

Entschädigungstabelle

2 Diese wird durch den Stadtrat jährlich überprüft. Die Ansätze werden nach den in diesem Reglement festgesetzten Richtlinien angepasst.

3 Die Entschädigungstabelle gilt in der Regel für ein Kalenderjahr.

Art. 3⁵Anpassungs-
richtlinien

- 1 Entschädigungen mit Lohncharakter werden bezüglich Teuerungsausgleich nach den gleichen Grundsätzen behandelt wie die Besoldung des festangestellten Personals. Die entsprechenden Ansätze sind in der Entschädigungstabelle mit "TZ" bezeichnet.
- 2 Bei Stundenentschädigungen sind je nach Alter die entsprechenden Ferienansprüche gemäss Personalverordnung Artikel 70 abgegolten

II. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN**1. *Besoldungen und besoldungsähnliche Entschädigungen***Art. 4⁵Besoldungen von
Aushilfen

- 1 Für die Besoldung von Aushilfen gelten die Bestimmungen des Besoldungsreglements sinngemäss.
- 2 Bei der Bemessung der Besoldung ist der Stellenwert, das Lebensalter, die Erfahrung und Leistung der Aushilfe angemessen zu berücksichtigen.
- 3 Aushilfen werden in der Regel stundenweise entschädigt. Die Anstellungsinstanz kann in begründeten Fällen von dieser Regel abweichen.

Art. 5^{2,3}

Lehrlingslöhne

- 1 Lehrlingslöhne setzen sich aus einem Grundlohn und teilweise einem Bonus für gute Schul- und Praxisnoten zusammen.
- 2 Der Grundlohn richtet sich nach den jeweiligen Ansätzen des Kantons Thurgau oder von Berufsverbänden.
- 3 Der Bonus wird semesterweise aus dem Durchschnitt der Schul- und Praxisnoten ermittelt und gemäss Entschädigungstabelle Ziff. 11 festgesetzt. Er wird am Ende eines Schulsemesters, in der Regel in den Monaten Februar resp. August, ausbezahlt.
- 4 Vorbehalten bleibt die Festsetzung von Löhnen für besondere Lehrverhältnisse, welche die kantonale Verwaltung nicht an-

bietet. Diesfalls werden Vergleichslöhne aus der Privatwirtschaft oder der entsprechenden Branchenverbände beigezogen.

- 5 Pro Lehrjahr werden 13 Monatslöhne ausgerichtet. Die anteilmässigen Beträge für den 13. Monatslohn werden mit dem Mai- resp. Novemberlohn ausbezahlt.

Art. 6

- | | | |
|---|---|--------------------------------|
| 1 | Für Lehrabgänger setzt der Stadtrat die Besoldung im Rahmen vergleichbarer Löhne der Privatwirtschaft fest. | Besoldung von
Lehrabgängern |
| 2 | Die Einreihung der entsprechenden Angestellten nach den Grundsätzen des Besoldungsreglements erfolgt in der Regel frühestens nach Ablauf des ersten vollen Anstellungsjahres. | |

Art. 7

- | | | |
|---|--|-------------------|
| 1 | Praktikantenlöhne richten sich grundsätzlich nach den üblichen Ansätzen, die von den betreffenden Ausbildungsstätten empfohlen werden. | Praktikantenlöhne |
| 2 | Der Stadtrat setzt die entsprechende Entschädigung nach dem Grundsatz von Abs. 1 fallweise fest. | |

Art. 8

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | Die Besoldung der Inhaber von Nebenämtern, wie Feuerwehrkommandant, Ortschef der Zivilschutzorganisation, Pilzkontrollstelle und dergleichen, wird vom Stadtrat nach den Grundsätzen von Art. 4 festgesetzt. | Entschädigung
nebenamtlicher
Funktionäre |
| 2 | Die Entschädigung kann in Form einer Jahrespauschale ausgerichtet werden. | |
| 3 | Die zeitliche Beanspruchung ist angemessen zu berücksichtigen. | |

Art. 9

Die Entschädigung privater Vormünder erfolgt aufgrund der entsprechenden Ansätze im Gebührentarif für die Vormundschaftsbehörde.	Entschädigung privater Vormünder
--	-------------------------------------

Art. 10

Entschädigung
ausenstehender
Fachleute

- 1 Der Beizug aussenstehender Fachleute für die Mitarbeit in bestimmten Projektgruppen und Fachgremien wird nach Massgabe der zeitlichen Beanspruchung pro Stunde entschädigt.
- 2 Den Ansatz für die Stundenentschädigung setzt der Stadtrat aufgrund der entsprechenden Einstufung der vergleichbaren Tätigkeit bzw. Funktion gemäss Einreichungsplan zum Besoldungsreglement (Grundlohn, zuzüglich 20% Leistungszuschlag) fest.
- 3 Der entsprechende Stundenansatz darf den Honoraransatz privater Unternehmen für entsprechende Leistungen nicht übersteigen.

2. Entschädigung für Auslagen zu dienstlichen Zwecken (Spesenordnung)

Art. 11 ^{2,5}

Aufwand-
entschädigungen,
Grundsatz

- 1 Erwachsen durch das Ausüben dienstlicher Tätigkeiten notwendige Auslagen, werden diese ersetzt.
- 2 Solche Spesen sind auf dem amtlichen Formular mit dem Finanzamt abzurechnen. Die Auszahlung erfolgt nur bei Vorliegen des Visums durch die Anstellungsinstanz.
- 3 Sind mit dienstlichen Tätigkeiten notwendigerweise andere Auslagen als solche für Verpflegung oder Fahrt verbunden, wie Übernachtung, Kurs-, Tagungs- und Eintrittsgebühren, Fernmeldegebühren, Porti, oder Parkgebühren, werden die tatsächlichen Auslagen gegen Beleg vergütet.
- 4 Der Stadtrat kann für einzelne Bereiche oder Personalkategorien von den in der Entschädigungstabelle enthaltenen Ansätzen abweichende oder pauschale Spesenentschädigungen vorsehen.

Art. 12

Verpflegung

Für Hauptmahlzeiten, die wegen einer dienstlichen Abwesenheit auswärts eingenommen werden müssen, wird ein einheitlicher Ansatz gemäss Entschädigungstabelle ausgerichtet. Höhere Auslagen müssen belegt werden.

Art. 13^{3,5}

- | | | |
|---|---|-------------------------------|
| 1 | Für Dienstfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Billettkosten 2. Klasse vergütet. Beträgt die einfache Reisedistanz mehr als 75 km, besteht Anspruch auf Vergütung des Fahrpreises 1. Klasse. | Öffentliche
Verkehrsmittel |
| 2 | Der Stadtrat kann für bestimmte Dienstreisen und einzelne Personalkategorien von Abs. 1 abweichende Regelungen treffen. | |
| 3 | Der Anstellungsinstanz kann die Anschaffung eines Halbtaxabonnements bewilligen, sofern dies für die Stadt die günstigere Variante darstellt. | |

Art. 14⁵

- | | | |
|---|---|-------------------|
| 1 | Für Dienstfahrten, die ohne erhebliche Beeinträchtigung der Arbeit und ohne wesentlichen Zeitverlust mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, werden nur die Fahrpreise des öffentlichen Verkehrsmittels entschädigt. | Private Fahrzeuge |
| 2 | Die Vergütung der Fahrtkosten bei Benützung privater Motorfahrzeuge für Dienstfahrten setzt eine Bewilligung der Anstellungsinstanz voraus. | |
| 3 | Die Kosten der Benützung privater Fahrzeuge für Dienstfahrten werden nach den Ansätzen der Entschädigungstabelle abgegolten. | |

Art. 15

Wird eine Arbeitskleidung vorgeschrieben, wird diese vom Betrieb unentgeltlich abgegeben und instand gehalten oder eine Entschädigung ausgerichtet.	Arbeitskleider
---	----------------

Art. 16

- | | | |
|---|--|-----------------|
| 1 | Für Dienstwohnungen ist der ortsübliche Mietwert vergleichbarer Wohnungen massgebend. | Dienstwohnungen |
| 2 | Angestellte, die zur Benützung einer Dienstwohnung verpflichtet werden, haben Anspruch auf eine vom Stadtrat festgesetzte Entschädigung. | |

	Art. 16a ³
Dienstwagen	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Stadt kann ihren Mitarbeitenden im Einzelfall Dienstwagen zur Verfügung stellen. Der Dienstwagen kann auch privat genutzt werden. Im Lohnausweis wird eine entsprechende Aufrechnung vorgenommen. 2 Die Anschaffungs- sowie sämtliche Unterhaltskosten werden von der Stadt bezahlt. Von den Mitarbeitenden selbst zu tragen sind die Benzinkosten, die ihnen bei ferienbedingten Autofahrten entstehen. Für die Privatbenützung wird den Mitarbeitenden pro Monat ein Betrag von mindestens 150 Franken aufgerechnet. Ein Steuerabzug für den Arbeitsweg entfällt. Im Lohnausweis wird ein entsprechender Hinweis angebracht. 3 Kann der Dienstwagen vom Mitarbeitenden gekauft werden, bildet eine allfällige Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Verkehrswert (Ankaufswert nach blauem Eurotax) Bestandteil des steuerpflichtigen Bruttolohnes.

	Art. 16b ^{3,5}
Kommunikationsgeräte	Die Anstellungsinstanz entscheidet, an welche Mitarbeitenden und zu welchen Konditionen ein Kommunikationsgerät abgegeben wird.

3. Sitzungsgelder für die Mitwirkung von Angestellten in Behörden- und Kommissionssitzungen

	Art. 17
Anspruchsberechtigung	<ol style="list-style-type: none"> 1 Für die Mitwirkung von Angestellten an Sitzungen von Behörden und Kommissionen, die in die ordentliche Arbeitszeit fallen, besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld. 2 Beginnt eine Sitzung werktags nach 19.00 Uhr oder dauert sie länger als 19.00 Uhr, besteht ein Anspruch auf Ausrichtung eines Sitzungsgeldes. Dasselbe gilt für Sitzungen an Samstagen.

	Art. 18
Höhe der Entschädigung	1 Der Stadtrat legt die Entschädigungsansätze in Anlehnung an die vom Gemeinderat für die Behördemitglieder festgesetzten Sitzungsgelder in der Entschädigungstabelle fest.

- 2 Für die Mitwirkung von Angestellten im Wahlbüro gelten die gleichen Ansätze, die den gewählten Urnenoffizianten ausgerichtet werden.

Art. 19

Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt, zusammen mit den entsprechenden Entschädigungen an die Behördemitglieder, halbjährlich.

Auszahlung

4. **Zulagen**

Art. 20

Die nachstehenden Zulagen werden nur ausgerichtet, wenn ihr Zweck nicht mit der Besoldung abgegolten ist.

Zulagen-
berechtigung

Art. 21 ^{1,3}

aufgehoben

Inkonvenienz-
zulagen

Art. 22 ^{2,3}

- | | | |
|----|---|--|
| 1 | Dem Betriebspersonal der städtischen Werkbetriebe und des Werkhofs sowie dem im Friedhof und Bestattungsdienst arbeitenden Personal werden der Pikettdienst und die Überstunden nach einheitlichen Grundsätzen entschädigt. | Zulagen für Überstunden, Nacht-, Wochenend- und Pikettdienst |
| 2 | Das Personal des Alters- und Pflegeheims hat Anspruch auf eine Zulage für den Nachtdienst und den Dienst an Wochenenden. Grundlage für die Bemessung der Ansätze bildet die entsprechende Zulage der Spital Thurgau AG. | |
| 3 | Der Stadtrat setzt die jeweiligen Ansätze respektive Kompensationsmöglichkeiten in der Entschädigungstabelle fest. | |
| 4. | Bei den Angestellten, welche die Anlagen der städtischen Freizeitanlagen betreuen, sind die Zulagen in der Grundbesoldung enthalten. | |

Art. 23

Zulagen für
langdauernde
Stellvertretungen

- 1 Für langdauernde Stellvertretungen erkrankten oder verunfallten Personals kann der Stadtrat eine Zulage gewähren.
- 2 Diese bemisst sich nach den Grundsätzen von Art. 4.

Art. 24³

Zulagen für
Erschwernisse von
Angestellten der
Werkbetriebe und des
Werkhofs

- 1 An Angestellte der Werkbetriebe und des Werkhofs, die vorübergehend Erschwernisse bei ihrer Arbeitserledigung, wie Arbeiten im Wasser oder unter Tag etc., in Kauf nehmen müssen, wird eine Zulage ausgerichtet.
- 2 Die entsprechenden Stundenansätze setzt der Stadtrat in der Entschädigungstabelle fest.

5. Spezielle Bestimmungen zur Pensionskasse

Art. 25⁴

Teuerungszulage
auf den Renten

aufgehoben

Art. 26^{3,4}

Arbeitgeberbeiträge
bei vorzeitiger
Alterspensionierung

aufgehoben

III. SCHLUSSBESTIMMUNG UND INKRAFTTRETEN

Art. 27^{5,6}

- | | | |
|---|--|-----------------------------|
| 1 | Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss für das Stadtpräsidium und die Mitglieder des Stadtrates. | Anwendung für die Exekutive |
| 2 | <i>aufgehoben</i> | |

Art. 28

Dieses Kleine Besoldungsreglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.	Inkrafttreten
---	---------------

Art. 28bis²

Die Bestimmungen von Art. 5 Abs. 1, 2, 3 und 5 treten mit dem Schuljahrbeginn per 1. August 2007 in Kraft. Bis dahin gilt bisheriges Recht.	Übergangsbestimmungen
---	-----------------------

Frauenfeld, 14. Dezember 2004

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD	
Der Stadtammann	Der Stadtschreiber

Carlo Parolari²

Ralph Limoncelli³

- 1) Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 146 vom 8. September 2004 aufgehoben
- 2) Änderungen von Art. 5, 11, 22 und 28bis gemäss SRB Nr. 628 vom 5. Dezember 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 respektive 1. August 2007
- 3) Änderungen von Art. 5, 13, 16a, 16b, 21, 22, 24 und 26 gemäss SRB Nr. 584 vom 8. Dezember 2009, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2010
- 4) Änderungen von Art. 1 Ziff. 10 und 11, Art. 25 sowie 26 gemäss SRB Nr. 14 vom 21. Januar 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014
- 5) Änderungen gemäss SRB Nr. 363 vom 16. Dezember 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015
- 6) Änderung gemäss Art. 9 Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates

Im Anhang:

Entschädigungstabelle